

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0047/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 11**

Datum des Beschlusses: **08.04.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift berichtet am 18.01.2024 auf dem Titelblatt unter der Überschrift „Haben Sie ANGST vor einem Attentat, Herr Habeck?‘ Warum die Deutschen gerade so wütend sind – und viele den Vize-Kanzler hassen“ und dann weiter im Heft über Umweltminister Robert Habeck. Es handelt sich um ein Interview mit dem Politiker anlässlich der Geschehnisse mit Bauern in Schlüttsiel.

II. 17 Leserinnen und Leser beschwerten sich über die Berichterstattung, vor allem die Kombination von Überschrift und Bild. Einige sehen angesichts der aktuellen überhitzten Situation durch das Hervorheben des Begriffs Angst und Nennen des Begriffs „Hass“ eine Anfeuerung des Mobs gegen Habeck und eine indirekte Legitimierung potenzieller Gewalttaten. Einige Leserinnen und Leser sprechen davon, dass das Titelbild als Bedrohung oder gar als Aufruf zu einem Attentat verstanden werden könnte und potenzielle Täter motivieren könnte. Die Redaktion betätige sich als eine Art Brandstifter. Gerade vor dem Hintergrund des noch glimpflich abgelaufenen Vorfalls in Schlüttsiel sei dies unverantwortlich.

Einige Leserinnen und Leser kritisieren speziell die Collage mit den Hintergrundfotos. Darauf seien Galgen und Transparente mit der Aufschrift „Stoppt diesen Irrsinn, bevor wir es tun“ abgebildet. Diese Bilder seien dazu geeignet, zusammen mit dem Untertitel eine Drohkulisse aufzubauen Diese ziele auf den Menschen und nicht die politische Arbeit. Dadurch werde die reißerische Frage in der Titelüberschrift zu einer suggestiv zu lesenden Frage hochstilisiert und begünstige eine persönliche Gefährdung Habecks. Anstatt die Morddrohungen zu verurteilen, würden diese durch die Montage der Bilder legitimiert.

Angeführt werden vor allem die Ziffern 1, 2, 8 und 11 des Pressekodex.

III. Der Fall wurde in der Vorprüfung auf die Ziffer 2 (Unterzeile des Titels) des Pressekodex erweitert.

IV. Der Chefredakteur der Zeitschrift weist den Vorwurf zurück, dass die Redaktion mit dem Cover und den Titelzeilen die Polarisierung schüre, den Vizekanzler zum Abschuss freigeben würde und mögliche Attentäter auf falsche Gedanken bringe. Das sei nicht die Absicht der Redaktion gewesen und sei nicht im Ansatz eine zutreffende Interpretation. Ziel der Redaktion sei es gewesen, aufzuzeigen, wie aufgeladen die aktuellen Debatten seien, welches Gefährdungsgefühl Politiker mittlerweile selbst empfinden würden und warum ausgerechnet ein Minister, der seine Karriere auf dem Ausgleich begründet habe, gerade so polarisierend wirke.

Was die Attentatsthematik betreffe: Entscheidend für die Redaktion sei gewesen, dass Robert Habeck sie von sich aus im Interview angesprochen habe, inklusive der Schicksale von Oskar Lafontaine und Wolfgang Schäuble. Daraus habe sich die Titelzeile ergeben. Wie gelungen das Cover gewesen sei, darüber könne und müsse man diskutieren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze fest. Die Mitglieder diskutierten lange und intensiv über die Gestaltung des Covers und die Titelzeile. Das Gremium war mehrheitlich der Ansicht, dass die aufgeheizte politische Lage verbunden mit den Ängsten von Robert Habeck hier in zulässiger Art und Weise visualisiert wird, ohne die Grenze zur Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex zu überschreiten oder das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex zu verletzen. Die von vielen Leserinnen und Lesern als Aufruf zur Gewalt kritisierte Frage „Haben Sie Angst vor einem Attentat, Herr Habeck?“ hat ihren Anknüpfungspunkt im nachfolgenden Interview. Auch die Unterzeile „Warum die Deutschen gerade so wütend sind – und viele den Vizekanzler hassen“ ist eine Zustandsbeschreibung mit Tatsachenkern: schlechte Umfrageergebnisse für die Grünen, der Aufruhr an der Fähre und auch die Diskussionen um das Heizungsgesetz bilden die Basis für die Aussage, dass Habeck polarisiert. Vor dem Hintergrund dieser Tatsachenanknüpfungspunkte verletzt das Cover nicht die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.